

# Statuten Pétanque Club Bachgraben Basel

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pétanque Club Bachgraben Basel (PC Bachgraben) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse des Präsidenten.

## 2. Zweck

Der Verein betreibt und fördert den Pétanque-Sport. Er kann sich zu diesem Zweck auch weiteren Organisationen anschliessen.

## 3. Mitgliedschaft

*Aktivmitglieder* können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie sind zur Teilnahme am Spielbetrieb auf der clubeigenen Anlage berechtigt und an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Die Teilnahme am Spielbetrieb erfolgt auf eigenes Risiko; der Verein haftet nicht für allfällige Unfälle und Sachschäden.

*Passivmitglieder* können natürliche und juristische Personen werden, die sich dem Pétanque-Sport verbunden fühlen. Sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt und nehmen nicht am Spielbetrieb teil.

Über die *Aufnahme von Mitgliedern* entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches abschliessend.

Der *Austritt* aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt der Austritt nicht wie üblich auf Ende eines Vereinsjahres (Kalenderjahr), so besteht kein Anspruch auf eine Pro-Rata-Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand *ausgeschlossen* werden, wenn es den Interessen des Vereines erheblich zuwider handelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen 30 Tagen nach dem Entscheid des Vorstandes das Recht zu, gegen diesen bei der Generalversammlung schriftlich Rekurs einzulegen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

## 4. Organe

### 4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, dem alle Aktivmitglieder angehören.

Die Generalversammlung entscheidet über alle Fragen, die ihr gemäss Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Die *ordentliche Generalversammlung* findet jährlich im 1. Quartal statt und ist vom Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen, welche folgende Geschäfte umfasst:

- Protokoll
- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Budget
- Décharge an den Vorstand
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Eine *ausserordentliche Generalversammlung* wird durchgeführt

- auf Beschluss der Vorstandes
- auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Grundes.

Die *Abstimmungen und Wahlen* erfolgen offen per Handzeichen mit einfachem Mehr, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Die Generalversammlung wird im Normalfall als Präsenzversammlung durchgeführt. In besonderen Situationen ist der Vorstand befugt, Generalversammlungen elektronisch oder auf dem schriftlichen Korrespondenzweg durchzuführen.

#### 4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Der Präsident ist separat zu wählen.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt auch die Unterschriftsberechtigung.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, und er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor. Er ist für alle Fragen entscheidungsbefugt, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand kann für definierte Aufgaben auch weitere Mitglieder beiziehen, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Er kann auch Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### *4.3 Die Rechnungsrevisoren*

Die GV wählt für die Dauer eines Jahres einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlich Bericht und Antrag.

### **5. Finanzen**

Zur Deckung seines Aufwandes erhebt der Verein einen Mitgliederbeitrag, der jährlich von der GV festgelegt wird.

Er kann auch weitere Einnahmemöglichkeiten (z.B. Sponsoring, Werbung, Veranstaltungen, Warenverkauf) nutzen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **6. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, das Geburtsdatum sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Namen des Vorstandes, namentlich Name, Vorname und E-Mail, werden auf der Website veröffentlicht (Präsident/-in auch Wohnort als Sitz des Vereins). Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### **7. Schlussbestimmungen**

#### *7.1 Auflösung des Vereins*

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Generalversammlung mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Mit der Auflösung muss zugleich auch über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden.

## *7.2 Inkrafttreten der Statuten*

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 12. November 1994, welche letztmals an der a.o. GV vom 27. Januar 2010 revidiert worden sind. Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am 8. April 2026 in Kraft.